

# Sitzungsunterlagen

Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung  
12.04.2016

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 2 Wahl der/des Stadtverordnetenvorsteherin/s	5
Antrag 0010/16	5
TOP Ö 4 Wahl der/des Schriftführerin/s und deren Stellvertreter/innen für die Stadtverordnetenversammlung	7
Beschlussvorlage 0007/16	7
TOP Ö 5 Kommunalwahlen vom 06. März 2016	9
Beschlussvorlage 0006/16	9
Wahlergebnis und Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber 0006/16	11
TOP Ö 6 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung	28
Beschlussvorlage 0008/16	28
Anlage zu DS 0008-16 (Geschäftsordnung) 0008/16	30
TOP Ö 7 Ausführung des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 62 Abs. 2 HGO (Ausschüsse) und Entscheidungskompetenz der Fachausschüsse in Grundstücksangelegenheiten gemäß § 62 Abs. 1 HGO	49
Beschlussvorlage 0009/16	49



---

**Wetzlar, 07.04.2016****Einladung**

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	StvV/001/2016 (1. konstituierende Sitzung)
Datum	Dienstag, den 12.04.2016
Uhrzeit	18:00 Uhr
Ort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)
Sitzung	öffentlich

**Tagesordnung:**

- 1** Eröffnung durch den Oberbürgermeister und Übergabe des Vorsitzes an das an Jahren älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
- 2** Wahl der/des Stadtverordnetenvorsteherin/s  
Vorlage: 0010/16 - I/1
- 3** Wahl der Stellvertreter/innen der/des Stadtverordnetenvorsteherin/s
- 4** Wahl der/des Schriftführerin/s und deren Stellvertreter/innen für die Stadtverordnetenversammlung  
Vorlage: 0007/16 - I/3
- 5** Kommunalwahlen vom 06. März 2016  
Vorlage: 0006/16 - I/4
- 6** Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung  
Vorlage: 0008/16 - I/5
- 7** Ausführung des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 62 Abs. 2 HGO (Ausschüsse) und Entscheidungskompetenz der Fachausschüsse in Grundstücksangelegenheiten gemäß § 62 Abs. 1 HGO  
Vorlage: 0009/16 - I/6

- 8 Hauptsatzung der Stadt Wetzlar vom 13.11.1979  
Änderungssatzung  
**- Vorlage wird nachgereicht -**
- 9 Verabschiedung langjähriger Stadtverordneter
- 10 Verschiedenes

gez. Wagner  
Oberbürgermeister



---

### BESCHLUSSVORLAGE

**Antragsteller/in**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

SPD-Fraktion	0010/16 - I/1
--------------	---------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Stadtverordnetenversammlung		

**Betreff:**

**Wahl der/des Stadtverordnetenvorsteherin/s**

**Anlage/n:**

**Text:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt zum Stadtverordnetenvorsteher

Herrn Stadtverordneten Udo Volck.

Wetzlar, den 22.03.2016

gez. Jörg Kratkey

**Begründung:**

Nach § 4 der Hauptsatzung wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte den Stadtverordnetenvorsteher. Nach kommunalpolitischer Tradition hat die jeweils zahlenmäßig stärkste Fraktion der Stadtverordnetenversammlung das Vorschlagsrecht.



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	29.03.2016	0007/16 - I/3
-----------	------------	---------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	04.04.2016		
Stadtverordnetenversammlung	12.04.2016		

**Betreff:**

**Wahl der/des Schriftführerin/s und deren Stellvertreter/innen für die Stadtverordnetenversammlung**

**Anlage/n:**

ohne Anlagen

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt als Schriftführer:

Herrn Julius Gerner

Stellvertreter:

Herrn Peter Feth  
Herrn Sven Lehne

Wetzlar, den 29.03.2016

W a g n e r  
Oberbürgermeister

**Begründung:**

= Begründung:



---

### BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	29.03.2016	0006/16 - I/4
-----------	------------	---------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	04.04.2016		
Stadtverordnetenversammlung	12.04.2016		

**Betreff:**

**Kommunalwahlen vom 06. März 2016**

**Anlage/n:**

Endgültiges Wahlergebnis und Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

**Beschluss:**

Die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar und zu den Ortsbeiräten, der Ortsbezirke Blasbach, Dutenhofen, Garbenheim, Hermannstein, Münchholzhausen, Nauborn, Naunheim und Steindorf vom 06. März 2016 werden gem. § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig erklärt.

Wetzlar, den 29.03.2016

W a g n e r  
Oberbürgermeister

### **Begründung:**

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.03.2016 das endgültige Wahlergebnis der Kommunalwahlen vom 06. März 2016 ermittelt und festgestellt. Das endgültige Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber/innen und die Anzahl der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen wurden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung auf der Internetseite der Stadt Wetzlar öffentlich bekannt gemacht. Bereitstellungstag war der 15.03.2016. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen können innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen erhoben werden.

Es liegen keine Anhaltspunkte (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG) für einen Wahlfehler, der die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben könnte, vor.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wahl gem. § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG unter dem Vorbehalt, dass innerhalb der o. g. Frist kein Einspruch erhoben wird für gültig zu erklären.

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Stadtverordnetenversammlung Stadt Wetzlar

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2016 das Ergebnis der Wahl der Stadtverordnetenversammlung wie folgt festgestellt:

Zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung waren 39.296 Personen wahlberechtigt, davon haben 16.031 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 40,80 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 15.392 Stimmzettel gültig und 639 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	221.709	26,65 %	16
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	267.713	32,17 %	19
3. GRÜNE	75.177	9,03 %	5
4. DIE LINKE	35.174	4,23 %	2
5. Freie Demokratische Partei	82.330	9,89 %	6
6. Freie Wähler	85.984	10,33 %	6
7. NPD	63.980	7,69 %	5
Wahlgebiet insgesamt	832.067		59

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

1. CDU		
Nr	Bewerber/in	Stimmen
101	Hundertmark, Michael	9.057
102	Schneiderat, Dennis	8.508
103	Altenheimer, Andreas	8.004
104	Viehmann, Ruth	7.879
105	Heyer, Thomas	7.685
106	Marx, Dorothea	7.666
107	Steinraths, Martin	7.880
108	Noack, Bernhard	7.012
109	Weiß, Petra	7.369
110	Viand, Manfred	6.805
111	Breidsprecher, Klaus	7.494
112	Groß, Katja	6.751
113	Schmal, Uwe	6.415
114	Scharmann, Klaus	6.505
115	Cloos, Christian	6.023
116	Schubert, Michael	3.910
117	Dr. Teichner, Fritz	5.055
118	Schäfer, Christoph	4.424
119	Voskanian, Akop	3.936
120	Dr. Schneider, Jörg	4.153
121	Steinraths, Frank	4.726
122	Trapp, Kim Robert	3.571
123	Bepler, Dennis	3.758
124	Hofmann, Stefan	3.703
125	Höbel, Björn	4.030
126	Schmidt, Tim	3.698
127	Petry, Maximilian	3.672
128	Schmidt, Fabian	3.523
129	Gerner, Markus	3.501
130	Köhlinger, Gabriele	3.720
131	Siemens, Steffen	3.717
132	Polaczek, Nicole	3.492
133	Müller, Volker	3.550
134	Jahn, Frank	3.552
135	Henn, Sven	3.640
136	Schneiderat, Ailien	3.627
137	Hundertmark, Matthias	4.215
138	Adamietz, Thekla	3.835
139	Zilz, Jürgen	3.544
140	Kühle, Hiltrud	3.407
141	Schneider, Björn	3.431
142	Kühn-Leitz, Barbara	4.002
143	Hilgers, Peter	3.562
144	Viehmann, Holger	3.702

2. SPD		
Nr	Bewerber/in	Stimmen
201	Kratkey, Jörg	6.413
202	Keiner, Bärbel	5.501
203	Volck, Udo	6.300
204	Ihne-Köneke, Sandra	5.047
205	Kräuter, Karlheinz	6.009
206	Dr. Göttlicher-Göbel, Ulrike	5.108
207	Tschakert, Klaus	5.514
208	Volk, Andrea	5.865
209	Litzinger, Hans	5.011
210	Heil-Schön, Martina	4.777
211	Bursukis, Christopher	4.766
212	Koster, Ingeborg	4.947
213	Pohl, Günter	4.940
214	Hornivius, Sibille	4.969
215	Brückmann, Tim	4.939
216	Zeaiter, Sabrina	4.543
217	Proß, Rolf Georg	4.886
218	Boeck, Inga	4.443
219	Schmidt, Günter	4.543
220	Lich-Brand, Andrea	4.609
221	Kinkler, Karl-Heinz	4.561
222	Claas, Ute	4.642
223	Schäfer, Karlheinz	4.771
224	Graf, Petra	4.467
225	Pausch, Peter	4.848
226	Schmidt, Sabine	4.539
227	Droß, Waldemar	4.803
228	Thöne, Jutta	4.350
229	Yüksel, Kemal	4.640
230	Polzer, Julia	4.284
231	Stahl, Andreas	4.309
232	Rühl, Ulrike	4.546
233	Weber, Peter	4.406
234	Müller, Jutta	4.268
235	Körting, Olaf	4.483
236	Appel, Sofia	4.148
237	Linke, Klaus	4.183
238	Beck, Hans-Werner	4.190
239	Brückmann, Kai Thomas	4.312
240	Leiter, Andreas	4.341
241	Richter, Gerhard	4.387
242	Dr. Ihmels, Karl	5.027
243	Wagner, Alexander	4.053
244	Nokielski, Reiner	4.129
245	Räther, Edmund	4.335
246	Ocar, Kenan	4.059
247	Dr. Ouertani, Mustapha	4.190
248	vom Scheidt, Jürgen	3.866
249	Großhaus, Peter	3.857
250	Prof. Dr. Zahner, Horst	3.908
251	Agel, Dieter-Friedrich	4.037
252	Zahner, Elke	3.687
253	Andrick, Günter	3.585
254	Jäckel, Gisela	3.675
255	Baring, Henny	3.499
256	Loh, Ulrich	3.875
257	Spamer, Eberhard	3.485
258	von Eicken, Reiner	2.971
259	Wagner, Manfred	4.867

3. GRÜNE		
<i>Nr</i>	<i>Bewerber/in</i>	<i>Stimmen</i>
301	Luitjens-Taylor, Amber	4.107
302	Sämann, Thorben	3.833
303	Dr. Greis, Barbara	4.317
304	Sarges, Christian	4.449
305	Tacke, Krimhilde	3.869
306	Hugo, Klaus	3.678
307	Dr. Bernauer-Münz, Heidi	3.654
308	Moawad, Amin	3.481
309	Strehlau, Petra	3.545
310	Winkelmann, Dieter	2.700
311	Petrow, Eleonora	2.519
312	Aslan, Mehmet	2.785
313	Sieberg, Annette	2.573
314	Weigel, Jürgen	2.496
315	Czére, Brigitte	2.522
316	Freund, Werner-Alexander	2.413
317	Vasil, Marion	2.566
318	Graf, Albrecht	2.399
319	Sandhäger-Harsch, Elisabeth	2.448
320	Greis, Carl-Peter	2.693
321	Freund, Elke	2.424
322	Heinrich, Klaus	2.335
323	Gertz, Gertrud	2.351
324	Kortlüke, Norbert	2.643
325	Rauch-Weigel, Ute	2.377

4. DIE LINKE		
<i>Nr</i>	<i>Bewerber/in</i>	<i>Stimmen</i>
401	Wabel, Anna	2.282
402	Mende, Harald	2.122
403	Yigit, Emine	2.219
404	Kornmann, Sylvia	2.146
405	Hahlgans, Irene	2.153
406	Hahlgans, Joachim	2.047
407	Hanker, Despina	2.030
408	Weber, Wolfgang	2.004
409	Paulus, Anton	1.982
410	Dzewas, Uwe	2.139
411	Petri, Klaus	2.158
412	Walendy, Alexander	1.972
413	Reh, Irmgard	1.981
414	Schindler, Michael	1.973
415	Lorenz, Beate	2.038
416	Henrich, Michael	1.939
417	Veit, Janine	1.989

5. FDP		
<i>Nr</i>	<i>Bewerber/in</i>	<i>Stimmen</i>
501	Dr. Büger, Matthias	5.340
502	Kornmann, Sigrid	4.828
503	Meißner, Thomas	3.970
504	Schermuly, Thomas	3.757
505	Lauber-Nöll, Jürgen	3.431
506	Genzel, Olga	2.634
507	Boden, Kevin	2.604
508	Dr. Wehrenfennig, Christoph	3.011
509	Horz, Jochen	2.921
510	Jeurissen, Anne	2.439
511	Dr. Bunk, Wolfgang	2.970
512	Büger, Ariane	2.615
513	Wagner, Klaus	2.497
514	Schäfer, Friedel	2.490
515	Bonkowski, Klaus	2.643
516	Ebertz , Doris	2.992
517	Kneip, Hans-Otto	2.493
518	Dr. Hahn, Lothar	2.859
519	Spieß, Christel	2.492
520	De Bona, Angelo	2.647
521	Dr. Dobler, Maximilian	2.286
522	Hilk, Theodor	2.258
523	Schönberger, Achim	2.283
524	Prof. Dr. Brobmann, Günther	2.815
525	Kunkel, Angelika	3.094
526	Wolf, Herbert	2.549
527	Dette, Wolfram	5.412

6. FW		
Nr	Bewerber/in	Stimmen
601	Semler, Harald	3.222
602	Lefèvre, Christa	2.419
603	Felkl, Gudrun	2.630
604	Dr. Viertelhausen, Andreas	1.949
605	Boch, Dunja	2.174
606	Pfeiffer-Scherf, Renate	1.854
607	Beckmann, Stefan	1.574
608	Klotz, Andreas	1.528
609	Brandtner, Manfred	1.734
610	Müller, Bernd	1.569
611	Jeschke, Ralf	1.800
612	Ufer, Werner	1.610
613	Pachler, Matthias	1.424
614	Feix, Wilfried	1.804
615	Heun, Willi	1.586
616	Endres, Katharina	1.560
617	Batzer, Sascha	1.525
618	Schüßler, Stefanie	1.493
619	Braun, Hilmar	1.452
620	Kleinhans, Timo	1.538
621	Agel, Bernd	1.681
622	Schneider, Hagen	1.383
623	Nitsch, Reiner	1.438
624	Oelke, Pia	1.444
625	Kühn, Thomas	1.366
626	Scheid, Oswald	1.357
627	Schäfer, Felix	1.349
628	Martin, Klaus	1.370
629	Götz, Hans Peter	1.468
630	Gaul, Günter	1.372
631	Merzljakov, Linda	1.300
632	Lautz, Elvire	1.375
633	Braun, Joachim	1.312
634	Förster, Rudolf	1.399
635	Fries, Hans-Martin	1.349
636	Ludwig, Ursula	1.248
637	Weisel, Olaf	1.265
638	Hofmann, Gisela	1.251
639	Breucker, Hans-Josef	1.225
640	Hofmann, Dieter	1.264
641	Buseck, Thorsten	1.258
642	Dietrich, Heinz-Werner	1.245
643	Kühn, Susanne	1.288
644	Lautz, Dirk	1.434
645	Ufer, Urszula	1.212
646	Sieber, Norbert	1.289
647	Dreuth, Ralf	1.347
648	Thielmann, Jan	1.154
649	Veit, Manfred	1.392
650	Kunz, Oswald	1.194
651	Kunz, Anna	1.123
652	Eber, Herbert	1.098
653	Scherf, Julia	1.166
654	Jeschke, Astrid	1.176
655	Scholz, Sybille	1.123
656	Spory, Hermann	1.228
657	Thielmann, Manfred	1.189
658	Hauptvogel, Peter	1.407

7. NPD		
<i>Nr</i>	<i>Bewerber/in</i>	<i>Stimmen</i>
701	Bohn, Wolfgang	3.650
702	Hantusch, Thassilo	3.416
703	Land, Regine	3.394
704	Fritz, Christine	3.361
705	Brauner, Martin	3.337
706	Ritter, Frank	3.309
707	Achenbach, Björn	3.293
708	Nawrocki, Ricky	3.265
709	Naujoks, Thorsten	3.269
710	Schmalenberg, Helga	3.260
711	Dunkel, Sascha	3.237
712	Schmidt, Daniel	3.218
713	Brauner, Lisa	3.188
714	Hausner, Heiko	3.147
715	Daniel, Manfred	3.130
716	Broggi, Michael	2.259
717	NN	1.484
718	Ortmüller, Harald	2.231
719	Kohl, Dieter	2.190
720	Bornkeßel, Günter	2.143
721	Daniel, Detlef	2.091
722	Hausner, Franziska	2.108

In die Stadtverordnetenversammlung sind gewählt:

<i>Nr.</i>	<i>Bewerber/in</i>	<i>Partei/Wählergruppe</i>
101	Hundertmark, Michael	CDU
102	Schneiderat, Dennis	CDU
103	Altenheimer, Andreas	CDU
107	Steinraths, Martin	CDU
104	Viehmann, Ruth	CDU
105	Heyer, Thomas	CDU
106	Marx, Dorothea	CDU
111	Breidsprecher, Klaus	CDU
109	Weiß, Petra	CDU
108	Noack, Bernhard	CDU
110	Viand, Manfred	CDU
112	Groß, Katja	CDU
114	Scharmman, Klaus	CDU
113	Schmal, Uwe	CDU
115	Cloos, Christian	CDU
117	Dr. Teichner, Fritz	CDU
201	Kratkey, Jörg	SPD
203	Volck, Udo	SPD
205	Kräuter, Karlheinz	SPD
208	Volk, Andrea	SPD
207	Tschakert, Klaus	SPD
202	Keiner, Bärbel	SPD
206	Dr. Göttlicher-Göbel, Ulrike	SPD
204	Ihne-Köneke, Sandra	SPD
242	Dr. Ihmels, Karl	SPD
209	Litzinger, Hans	SPD
214	Hornivius, Sibille	SPD
212	Koster, Ingeborg	SPD
213	Pohl, Günter	SPD
215	Brückmann, Tim	SPD
217	Proß, Rolf Georg	SPD
259	Wagner, Manfred	SPD
225	Pausch, Peter	SPD
227	Droß, Waldemar	SPD
210	Heil-Schön, Martina	SPD
304	Sarges, Christian	GRÜNE

303	Dr. Greis, Barbara	GRÜNE
301	Luitjens-Taylor, Amber	GRÜNE
305	Tacke, Krimhilde	GRÜNE
302	Sämman, Thorben	GRÜNE
401	Wabel, Anna	DIE LINKE
403	Yigit, Emine	DIE LINKE
527	Dette, Wolfram	FDP
501	Dr. Büger, Matthias	FDP
502	Kornmann, Sigrid	FDP
503	Meißner, Thomas	FDP
504	Schermuly, Thomas	FDP
505	Lauber-Nöll, Jürgen	FDP
601	Semler, Harald	FW
603	Felkl, Gudrun	FW
602	Lefèvre, Christa	FW
605	Boch, Dunja	FW
604	Dr. Viertelhausen, Andreas	FW
606	Pfeiffer-Scherf, Renate	FW
701	Bohn, Wolfgang	NPD
702	Hantusch, Thassilo	NPD
703	Land, Regine	NPD
704	Fritz, Christine	NPD
705	Brauner, Martin	NPD

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 0 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, den 15. März 2016

---

Der Gemeindevahlleiter  
gez. Wein, Magistratsoberrat

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl Ortsbezirk Blasbach

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 785 Personen wahlberechtigt, davon haben 370 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 47,13 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 344 Stimmzettel gültig und 26 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
5. Freie Demokratische Partei	564	24,55 %	2
6. Freie Wähler	1.733	75,45 %	5
Wahlgebiet insgesamt	2.297		7

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

5. FDP	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
501. Köhler, Karl-Thomas	178
502. Becker, Reinhard	149
503. Wagner, Thomas	159
504. Müller, Tamara	78

6. FW	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
601. Brandtner, Manfred	576
602. Braun, Hilmar	397
603. Veit, Manfred	247
604. Oelke, Pia	333
605. Merzljakov, Linda	180

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
501	Köhler, Karl-Thomas	FDP
503	Wagner, Thomas	FDP
601	Brandtner, Manfred	FW
602	Braun, Hilmar	FW
604	Oelke, Pia	FW
603	Veit, Manfred	FW
605	Merzljakov, Linda	FW

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 7 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 0 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, den 15. März 2016

Der Gemeindevahlleiter  
gez. W e i n, Magistratsoberrat

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl Ortsbezirk Dutenhofen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 2.486 Personen wahlberechtigt, davon haben 1.175 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 47,26 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 1.141 Stimmzettel gültig und 34 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	2.615	34,22 %	2
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	3.414	44,67 %	3
6. Freie Wähler	1.613	21,11 %	2
Wahlgebiet insgesamt	7.642		7

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

1. CDU	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Altenheimer, Andreas	823
102. Höbel, Björn	469
103. Schmal, Uwe	393
104. Weller, Kurt	249
105. Gerlach, Wolfgang	221
106. Lugner, Daniel	258
107. Schätzy, Michael	202

2. SPD	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Loh, Ulrich	1.012
202. Dr. Schmitt, Sigrid	396
203. Agel, Dieter-Friedrich	753
204. Sarge-Höhne, Gudrun	280
205. Loh, Thorsten	407
206. Wagner, Marie-Louise	285
207. Hahnfeld, Julian	281

6. FW	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
601. Agel, Bernd	766
602. Nitsch, Reiner	409
603. Müller, Bernd	438

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
101	Altenheimer, Andreas	CDU
102	Höbel, Björn	CDU
201	Loh, Ulrich	SPD
203	Agel, Dieter-Friedrich	SPD
205	Loh, Thorsten	SPD
601	Agel, Bernd	FW
603	Müller, Bernd	FW

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 24 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 0 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, den 15. März 2016

Der Gemeindevahlleiter  
gez. W e i n, Magistratsoberrat

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl Ortsbezirk Garbenheim

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 1.610 Personen wahlberechtigt, davon haben 777 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 48,26 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 761 Stimmzettel gültig und 16 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	924	17,91 %	1
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	2.657	51,51 %	4
6. Freie Wähler	1.577	30,57 %	2
Wahlgebiet insgesamt	5.158		7

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

1. CDU	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Schmidt, Fabian	252
102. Schade, Luise	192
103. Silberzahn-Wagner, Berit	280
104. Reinhardt, Edgar	200

2. SPD	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Droß, Waldemar	702
202. Koster, Ingeborg	520
203. Lenz, Matthias	462
204. Hartmann, Anne	331
205. Radke, Axel	240
206. Luboewski, Thomas	188
207. Babutzka, Rainer	214

6. FW	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
601. Ufer, Werner	365
602. Lefèvre, Christa	358
603. Kleinhans, Timo	201
604. Batzer, Sascha	218
605. Hofmann, Gisela	112
606. Hofmann, Dieter	102
607. Lautz, Dirk	221

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
103	Silberzahn-Wagner, Berit	CDU
201	Droß, Waldemar	SPD
202	Koster, Ingeborg	SPD
203	Lenz, Matthias	SPD
204	Hartmann, Anne	SPD
601	Ufer, Werner	FW
602	Lefèvre, Christa	FW

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 16 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 0 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, den 15. März 2016

Der Gemeindevahlleiter  
gez. W e i n, Magistratsoberrat

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Ortsbeiratswahl Ortsbezirk Hermannstein**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 2.598 Personen wahlberechtigt, davon haben 985 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 37,91 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 938 Stimmzettel gültig und 47 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	4.227	52,56 %	5
3. Freie Demokratische Partei	1.080	13,43 %	1
6. Freie Wähler	2.735	34,01 %	3
Wahlgebiet insgesamt	8.042		9

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

2. SPD	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Schäfer, Karlheinz	874
202. Funk, Christine	323
203. Proß, Rolf Georg	659
204. Zeaiter, Sabrina	337
205. Richter, Gerhard	556
206. Proß, Christoph	552
207. Reh, Erhard	388
208. Bursukis, Christopher	300
209. Müller, Jutta	238

3. FDP	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
301. Kornmann, Sigrid	362
302. Horz, Jochen	472
303. Kornmann, Georg	246

6. FW	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
601. Feix, Wilfried	814
602. Götz, Hans Peter	514
603. Braun, Joachim	343
604. Breucker, Hans-Josef	196
605. Felkl, Gudrun	593
606. Spory, Hermann	275

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
201	Schäfer, Karlheinz	SPD
203	Proß, Rolf Georg	SPD
205	Richter, Gerhard	SPD
206	Proß, Christoph	SPD
207	Reh, Erhard	SPD
302	Horz, Jochen	FDP
601	Feix, Wilfried	FW
605	Felkl, Gudrun	FW
602	Götz, Hans Peter	FW

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 25 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 0 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, den 15. März 2016

Der Gemeindevahlleiter  
gez. W e i n, Magistratsoberrat

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl Ortsbezirk Münchholzhausen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 1.904 Personen wahlberechtigt, davon haben 910 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 47,79 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 871 Stimmzettel gültig und 39 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	2.445	41,70 %	3
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	3.419	58,30 %	4
Wahlgebiet insgesamt	5.864		7

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

1. CDU		2. SPD	
Nr., Bewerber/in	Stimmen	Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Dr. Schneider, Jörg	618	201. Weber, Peter	748
102. Steinruck, Dieter	400	202. Schmidt, Sabine	616
103. Cloos, Christian	378	203. Brückmann, Tim	484
104. Brückner, Petra	233	204. Lich-Brand, Andrea	471
105. Vogel, Andre	342	205. Martz, Christian	447
106. Zilz, Elke	221	206. Hedrich, Franziska	316
107. Steinruck, Martin	253	207. Brückmann, Kai Thomas	337

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
101	Dr. Schneider, Jörg	CDU
102	Steinruck, Dieter	CDU
103	Cloos, Christian	CDU
201	Weber, Peter	SPD
202	Schmidt, Sabine	SPD
203	Brückmann, Tim	SPD
204	Lich-Brand, Andrea	SPD

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 19 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 0 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, den 15. März 2016

Der Gemeindevahlleiter  
gez. W e i n, Magistratsoberrat

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Ortsbeiratswahl Ortsbezirk Nauborn**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 2.897 Personen wahlberechtigt, davon haben 1.403 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 48,43 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 1.367 Stimmzettel gültig und 36 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	4.374	36,91 %	3
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	4.641	39,16 %	4
3. Freie Demokratische Partei	897	7,57 %	1
6. Freie Wähler	1.939	16,36 %	1
Wahlgebiet insgesamt	11.851		9

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzählzahlen:

1. CDU	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Lang, Uwe	858
102. Hundertmark, Michael	1.107
103. Adamietz, Thekla	434
104. Schneider, Josef	325
105. Schneiderat, Ailien	316
106. Groß, Katja	350
107. Adamietz, Johannes	355
108. Schneider, Björn	237
109. Schneiderat, Dennis	392

2. SPD	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Pausch, Peter	1.356
202. Ihne-Köneke, Sandra	856
203. Beck, Hans-Werner	704
204. Rätther, Edmund	799
205. Gerhard, Andreas	536
206. Zieher, Martin	390

3. FDP	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
301. Boden, Kevin	262
302. Dr. Bunk, Wolfgang	334
303. Spieß, Christel	301

6. FW	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
601. Beckmann, Stefan	446
602. Pfeiffer-Scherf, Renate	480
603. Sieber, Norbert	263
604. Kühn, Thomas	206
605. Kühn, Susanne	187
606. Scheid, Oswald	166
607. Gaul, Günter	191

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
102	Hundertmark, Michael	CDU
101	Lang, Uwe	CDU
103	Adamietz, Thekla	CDU
201	Pausch, Peter	SPD
202	Ihne-Köneke, Sandra	SPD
204	Rätther, Edmund	SPD
203	Beck, Hans-Werner	SPD
302	Dr. Bunk, Wolfgang	FDP
602	Pfeiffer-Scherf, Renate	FW

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 28 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 0 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, den 15. März 2016

Der Gemeindevorsteher  
gez. We i n, Magistratsoberrat

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Ortsbeiratswahl Ortsbezirk Naunheim**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 2.936 Personen wahlberechtigt, davon haben 1.477 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 50,31 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 1.435 Stimmzettel gültig und 42 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	1.526	12,36 %	1
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	7.438	60,24 %	5
3. Bündnis 90 / Die Grünen	1.019	8,25 %	1
5. Freie Demokratische Partei	861	6,97 %	1
6. Freie Wähler	1.503	12,17 %	1
Wahlgebiet insgesamt	12.347		9

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

1. CDU	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Köhlinger, Gabriele	505
102. Hofmann, Heinz	558
103. van Elkan, Ullrich	463

2. SPD	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Volk, Andrea	1.771
202. Jung, Winfried	1.098
203. Lepper, Helmut	785
204. Simon, Christian	876
205. Kauck, Marion	796
206. Hederich, Regina	503
207. Schäfer, Manfred	700
208. Büttgen, Gretel	482
209. Wagner, Alexander	427

3. Grüne	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
301. Sieberg, Annette	355
302. Metke-Dippel, Elke	306
303. Greis, Carl-Peter	358

5. FDP	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
501. Wagner, Klaus	315
502. Meißner, Thomas	321
503. Weimann, Markus	225

6. FW	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
601. Fries, Hans-Martin	431
602. Dietrich, Heinz-Werner	316
603. Händel, Jan-Gerd	223
604. Veit-Händel, Andrea	221
605. Heun, Willi	312

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
102	Hofmann, Heinz	CDU
201	Volk, Andrea	SPD
202	Jung, Winfried	SPD
204	Simon, Christian	SPD
205	Kauck, Marion	SPD
203	Lepper, Helmut	SPD
303	Greis, Carl-Peter	Grüne
502	Meißner, Thomas	FDP
601	Fries, Hans-Martin	FW

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 29 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 0 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, den 15. März 2016

Der Gemeindevorstand  
gez. W e i n, Magistratsoberrat

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Ortsbeiratswahl Ortsbezirk Steindorf**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 1.376 Personen wahlberechtigt, davon haben 704 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 51,16 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 686 Stimmzettel gültig und 18 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	1.188	25,55 %	2
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1.794	38,59 %	3
6. Freie Wähler	1.667	35,86 %	2
Wahlgebiet insgesamt	4.649		7

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

1. CDU	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Noack, Bernhard	567
102. Kräuter, Helmut	335
103. Kräuter, Patrick	286

2. SPD	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Nokielski, Reiner	425
202. Kräuter, Gudrun	397
203. Wallbach, Steffen	369
204. Kröcker, Hannelore	173
205. Feth, Rene	270
206. Zott, Andreas	160

6. FW	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
601. Boch, Dunja	616
602. Martin, Klaus	289
603. Schüßler, Stefanie	248
604. Schäfer, Felix	158
605. Schneider, Hagen	204
606. Förster, Rudolf	152

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
101	Noack, Bernhard	CDU
102	Kräuter, Helmut	CDU
201	Nokielski, Reiner	SPD
202	Kräuter, Gudrun	SPD
203	Wallbach, Steffen	SPD
601	Boch, Dunja	FW
602	Martin, Klaus	FW

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 13 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 0 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, den 15. März 2016

Der Gemeindevahlleiter  
gez. W e i n, Magistratsoberrat



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Büro der Stadtverordnetenversammlung	04.04.2016	0008/16 - I/5
--------------------------------------	------------	---------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	04.04.2016		
Stadtverordnetenversammlung	12.04.2016		

**Betreff:**

**Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

**Anlage/n:**

Geschäftsordnung

**Beschluss:**

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.1991 (i. d. Fassung der 4. Änderung vom 25.06.2009) wird beschlossen.

Wetzlar, den 04.04.2016

gez. Wagner  
Oberbürgermeister

**Begründung:**

Gemäß § 60 Abs. 1 HGO regelt die Gemeindevertretung ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Dies hat die Stadtverordnetenversammlung mit ihrer Geschäftsordnung in der Fassung der vierten Änderung getan.

Zum Beginn der neuen Wahlperiode sollte die Geschäftsordnung, die sich bisher bewährt hat, durch die neue Vertretungskörperschaft bestätigt werden.

Selbstverständlich ist die Stadtverordnetenversammlung aber frei zu entscheiden, ob Änderungen vorgenommen werden sollen.



**GESCHÄFTSORDNUNG  
DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG WETZLAR  
vom 24.10.1991**

*(Stand: 4. Änderung durch Stadtv.-Beschluss vom 25.06.2009)*

Aufgrund des § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 21.12.1988 (GVBl . I S. 419) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 24.10.1991 folgende Geschäftsordnung gegeben:

**I. Stadtverordnete**

**§ 1**

**Pflichten der Stadtverordneten**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Bei der Einführung sind die Stadtverordneten auf die Beachtung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Hauptsatzung der Stadt Wetzlar und dieser Geschäftsordnung hinzuweisen.

**§ 2**

**Sitzungsteilnahme**

- (1) Die Stadtverordneten tragen sich zu Sitzungsbeginn in die offenliegende Anwesenheitsliste ein.
- (2) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen, haben dies dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein/e Stadtverordnete/r mehr als dreimal hintereinander unentschuldigt bei Stadtverordnetensitzungen, ist er/sie vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich zu ermahnen. Die Ermahnung ist in der nachfolgenden Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in zu verlesen.
- (4) Der Ältestenrat beschließt im Einzelfall nach den Vorschriften der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar, ob und in welcher Höhe der Auslagenersatz bzw. die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit einbehalten wird. Der/Die betroffene Stadtverordnete kann der Entscheidung des Ältestenrates schriftlich in einer Frist von einem Monat nach Eingang des Bescheides widersprechen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch.

### **§ 3 Dienstreisen**

- (1) Dienstreisen sind rechtzeitig vorher beim/bei der Stadtverordnetenvorsteher/in zu beantragen.
- (2) Tagesdienstreisen genehmigt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Länger dauernde Dienstreisen sowie Auslandsreisen genehmigt der Ältestenrat.

### **§ 4 Entschädigung**

Anträge auf Abgeltung von Verdienstausschlag nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar sind an den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu richten. Er/Sie entscheidet nach Beratung im Ältestenrat.

## **II. Fraktionen**

### **§5 Fraktionen**

- (1) Als Fraktion gilt eine Vereinigung von mindestens 3 Stadtverordneten.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/in, der Mitglieder und Hospitanten / Hospitantinnen sowie Umbesetzungen sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jede/r Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Stadtverordnete können sich als Hospitanten/Hospitantinnen einer Fraktion anschließen.
- (4) Bei Feststellung der Fraktionsstärke zählen die Hospitanten/Hospitantinnen mit.

### **III. Stadtverordnetenvorsteher/in, Ältestenrat**

#### **§ 6**

#### **Aufgaben des/der Stadtverordnetenvorsteher/s/in**

- (1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt sie nach außen.
- (2) Entscheidungen des/der Stadtverordnetenvorsteher/s/in über Fragen der Geschäftsordnung während der Stadtverordnetensitzung sind für alle Stadtverordneten bindend. Eine Diskussion über diese Entscheidung findet in der Stadtverordnetenversammlung nicht statt. Gegen Entscheidungen des/der Stadtverordnetenvorsteher/s/in kann der Ältestenrat nur von einer Fraktion angerufen werden. Dem Ältestenrat steht insoweit eine ausschließliche Entscheidungsbefugnis zu. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Sie ist in der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben.
- (3) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in übt das Hausrecht in allen für die Sitzung bestimmten Räumen aus.
- (4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in verfügt über die im Haushaltsplan zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (5) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in veranlasst die Einladung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (§ 41 HVwVfG) durch Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder durch Botenzustellung. Im letzten Fall gilt die Einladung mit dem Einwurf in den Hausbriefkasten als zugestellt.

#### **§ 7**

#### **Stellvertretung des/der Stadtverordnetenvorsteher/s/in**

- (1) Im Falle der Verhinderung des/der Stadtverordnetenvorsteher/s/in vertritt ihn/sie einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Wer die Vertretung übernimmt, wird vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in bestimmt.
- (2) Ist auch der/die vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in bestimmte Vertreter/in verhindert oder ist die Bestimmung der Vertretung unterblieben, so ist jede/r Stellvertreter/in berufen, die Vertretung wahrzunehmen; der/die Schriftführer/in wendet sich zuerst an den/die am leichtesten erreichbare/n, im Zweifel an den/die an Jahren älteste/n Stellvertreter/in.

## **§ 8 Ältestenrat**

- (1) Zur Unterstützung des/der Stadtverordnetenvorsteher/s/in wird ein Ältestenrat gebildet.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, seinen/ihren Stellvertreter/n/innen und den Fraktionsvorsitzenden. Fraktionsvorsitzende können sich durch Stadtverordnete ihrer Fraktion vertreten lassen.
- (3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Er/Sie beruft den Ältestenrat ein. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder oder eine Fraktion es verlangen.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

## **§ 9 Aufgaben und Verfahren**

- (1) Der Ältestenrat regelt alle Angelegenheiten, die den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung betreffen, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des/der Stadtverordnetenvorsteher/s/in fallen.
- (2) Der Ältestenrat beschließt in den Angelegenheiten, die ihm durch die Geschäftsordnung oder die Stadtverordnetenversammlung übertragen worden sind.
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Ältestenrat ist vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in in der Regel vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzuberufen. Die Einberufung kann während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. In diesem Fall wird die Sitzung unterbrochen.
- (5) Der Ältestenrat beschließt über die Verteilung der der Stadtverordnetenversammlung im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel.

## IV. Ausschüsse

### § 10 Ständige Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse:
- a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss 3)
  - b) Bauausschuss,
  - c) Sozial-, Jugend- und Sportausschuss, 1) 2)
  - d) Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss 1)
  - e) Kultur-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss 1) 2)
- (2) Jeder Ausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. 1) 3)
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann einen Ausschuss mit der endgültigen Entscheidung einer Angelegenheit beauftragen.

### § 11 Sonderausschüsse

Für besondere Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung Sonderausschüsse einsetzen. § 10 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

### § 12 3) Vorsitzende/r, Stellvertreter/innen, Schriftführer/innen

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Sie benennen eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in, falls diese Aufgaben nicht vom Stadtverordnetenbüro ausgeführt werden.
- (2) Im Falle der Abwesenheit der/des gewählten Ausschussvorsitzenden sowie ihres/seines Stellvertreters übernimmt in allen Fachausschüssen der Stadtverordnetenvorsteher bzw. einer seiner Stellvertreter den vakanten Ausschussvorsitz und die Rechte gemäß § 58 HGO. Er nimmt nur an der Abstimmung teil, soweit er ein Mitglied seiner Fraktion vertritt.

### § 13 Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse behandeln solche Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in überwiesen werden. Die Ausschüsse können auch sonstige Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches erörtern, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt.

- (2) Soweit für einen Gegenstand kein anderer Ausschuss berufen ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Ist ein Gegenstand in mehreren Ausschüssen zu behandeln, so wird der Haupt- und Finanzausschuss als letzter tätig.
- (3) Im übrigen finden für den Sitzungsablauf und die Geschäftsordnung der Ausschüsse die für die Stadtverordnetenversammlung geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

#### **§ 14**

#### **Teilnahme des Magistrats an den Ausschusssitzungen**

Der Magistrat nimmt durch den/die mit den Beratungsgegenständen betraute/n Dezernt/en/in oder eine/n andere/n Beauftragte/n an der Sitzung teil.

#### **§ 15**

#### **Zuziehung von Stadtverordneten sowie Teilnahme von Sachverständigen und Bevölkerungsgruppen**

- (1) Jede/r Stadtverordnete kann, auch wenn er/sie nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses ist, mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.
- (3) In besonderen Fällen können die Ausschüsse sachkundige Personen, Sachverständige und Vertreter/innen von Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung betroffen werden, zu ihren Verhandlungen mit beratender Stimme zuziehen. Über die Hinzuziehung entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Antrags- und Vortragsrechte gem. § 5 der Satzung für den Ausländerbeirat sind zu beachten.

#### **§ 16**

#### **Berichterstattung**

In der Stadtverordnetenversammlung ist auf Antrag über den Verlauf und das Ergebnis der Beratungen vom/von der Vorsitzenden, seine/m/r Stellvertreter/in oder einem vom Ausschuss bestimmten Mitglied zu berichten. In diesem Bericht soll sowohl der Standpunkt der Mehrheit, als auch einer Minderheit im Ausschuss zum Ausdruck gebracht werden.

## **§ 17**

### **Wahlvorbereitungsausschüsse**

- (1) Die vorstehenden Vorschriften gelten für die Wahlvorbereitungsausschüsse, soweit § 42 HGO nicht entgegensteht.
- (2) Das Verfahren zur Genehmigung der Niederschrift regelt der Ausschuss selbst.

## **V. Anträge**

### **§ 18**

#### **Anträge an die Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Anträge an die Stadtverordnetenversammlung können vom Magistrat, von den Fraktionen, einzelnen Stadtverordneten, Ausschüssen, Ortsbeiräten, dem Ausländerbeirat und dem Ältestenrat gestellt werden.
- (2) Anträge sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich einzureichen. Er/Sie überweist die Anträge an die zuständigen Ausschüsse und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, an den zuständigen Ortsbeirat. Gleichzeitig leitet er/sie sie, soweit sie nicht vom Magistrat selbst kommen, dem Magistrat zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme wird an den/die Antragsteller/in, den/die beteiligten Ausschussvorsitzende/n und die Fraktionen versandt.
- (3) Der Magistrat hat die von ihm eingebrachten Anträge zu begründen.
- (4) Der/Die Ausschussvorsitzende entscheidet, ob er/sie die Stellungnahme des Magistrates abwartet, bevor er/sie die Anträge auf die Tagesordnung setzt. Die Anträge sind in der nächsten Ausschusssitzung zu behandeln, sobald der/die Antragsteller/in es verlangt. Die Anträge sind in jedem Fall auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen.
- (5) Nach Behandlung in den Ausschüssen werden die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt. Anträge, die ein Ausschuss nicht abschließend beraten hat, werden nur dann auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt, wenn der/die Antragsteller/in oder seine Fraktion dies ausdrücklich verlangen.

- (6) Auf Antrag einer Fraktion sind Anträge **vor** Behandlung in den Ausschüssen zur Begründung und Erörterung auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen. Die Debatte endet entweder mit der Überweisung der Anträge an die zuständigen Ausschüsse und, soweit der Antragsgegenstand einzelne Stadtteile betrifft, an den zuständigen Ortsbeirat oder mit der abschließenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Die Erklärung der „Erledigung“ kann nur vom/von der Antragsteller/in selbst ausgesprochen werden.

### **§ 19 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Als dringlich bezeichnete Anträge, die nicht nach § 18 auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gelangt sind, bedürfen zur sofortigen Behandlung der Unterstützung einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Zur Erörterung der Dringlichkeit darf der/die Stadtverordnetenvorsteher/in lediglich je eine/m/r Stadtverordneten von jeder Fraktion das Wort erteilen. Für- und Gegenreden dürfen sich nur auf die Dringlichkeit des Antrages beziehen.
- (2) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, sind die Anträge nach § 18 GO zu behandeln.

### **§ 20 Initiativanträge**

Initiativanträge, Abänderungs- und Zusatzanträge, die sich aus der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ergeben, sind keine Dringlichkeitsanträge. Sie werden gleichzeitig mit dem behandelten Tagesordnungspunkt beraten. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann von dem/von der Antragsteller/in eine unterschriebene Fassung verlangen.

### **§ 21 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) „Zur Geschäftsordnung“ muß das Wort jederzeit ohne Rücksicht auf den Beratungsgegenstand und vorhandene Wortmeldungen erteilt werden. Durch eine Wortmeldung „Zur Geschäftsordnung“ darf weder ein/e Redner/in noch eine begonnene Wahl oder Abstimmung unterbrochen werden. Die „Zur Geschäftsordnung“ gemachten Ausführungen dürfen nur den Sitzungsablauf betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.

- (2) Ein Antrag auf Vertagung der Sitzung kann nur von einer Fraktion oder mindestens 10 Stadtverordneten gestellt werden.
- (3) Der Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Schluß der Rednerliste kann nur von eine/m/r Stadtverordneten gestellt werden, der/die sich bis dahin an der Aussprache über den jeweiligen Beratungsgegenstand nicht beteiligt hat. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zu dem Beratungsgegenstand Stellung zu nehmen.
- (4) Liegt ein Geschäftsordnungsantrag vor, kann nur je ein/e Stadtverordnete/r jeder Fraktion für oder gegen den Antrag sprechen.

## **§ 22**

### **Persönliche Erklärung**

- (1) Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluß der Beratung – jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung – die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Als persönliche Erklärung im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Erklärungen anzusehen, die ein/e Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Außerhalb der Tagesordnung kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. In diesem Falle ist ihm/ihr der Gegenstand der Erklärung vorher schriftlich bekanntzugeben.

## **VI. Anfragen**

## **§ 23**

### **Schriftliche Anfragen**

- (1) Anfragen eine/s/r Stadtverordneten oder einer Fraktion an den Magistrat sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich einzureichen. Diese/r gibt die Anfrage unmittelbar an den Magistrat weiter und ersucht ihn, die Antwort innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich über das Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Anfragenden zu erteilen.
- (2) Die Anfragen und die Antworten sind gleichzeitig allen Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.

- (3) Auf Antrag der/des Anfragenden oder einer Fraktion wird nach Ablauf einer Frist nach Absatz 1 die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt. Zur Begründung der Anfrage erhält zunächst der/die Anfragende das Wort. Dazu hat der Magistrat Stellung zu nehmen (§§ 50 Abs. 2, 59 HGO). Anschließend ist die Anfrage zur allgemeinen Aussprache zu stellen.
- (4) Liegt ein Antrag gemäß Abs. 3 innerhalb von 4 Wochen nach Versand der Antwort des Magistrats nicht vor, gilt die Angelegenheit als erledigt.

## **§ 24 Fragestunde – Mündliche Anfragen -**

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet eine Fragestunde statt, für die ein Zeitraum von höchstens 30 Minuten zur Verfügung steht. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung eine Frage an den Magistrat über Gegenstände aus dem Geschäftsbereich des Magistrats richten.
- (2) Die mündlichen Fragen sind kurz zu fassen, sie dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht zulässig. Die Fragen müssen spätestens am 3. Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in vorliegen.
- (3) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in leitet die Fragen dem Magistrat unverzüglich zu, der sie in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar beantwortet.
- (4) Eine Liste der eingereichten Fragen mit dem Fragetext wird vor Beginn der Sitzung im Sitzungssaal ausgelegt.
- (5) Nach der Beantwortung der Frage kann aus jeder Fraktion eine Zusatzfrage zu dem betreffenden Gegenstand gestellt werden.
- (6) Die innerhalb der Fragestunde nicht beantworteten Fragen sind in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorrangig zu erledigen.
- (7) Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **VII. Sitzungs- und Redeordnung**

### **§ 25 Eröffnung der Beratung**

- (1) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet für jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung die Aussprache.
- (2) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte kann beschlossen werden.

### **§ 26 Wortmeldungen**

- (1) Wer in der Stadtverordnetenversammlung sprechen will, muß sich bei dem/bei der Vorsitzenden zu Wort melden.
- (2) Will der/die Vorsitzende an der Beratung teilnehmen, muß er/sie den Vorsitz während der Beratung des gesamten Tagesordnungspunktes an seine/n/ihre/n Stellvertreter/in abgeben.

### **§ 27 Reihenfolge der Wortmeldungen**

- (1) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- (2) Melden sich aus einer Fraktion mehrere Redner/innen, so ist bei der Worterteilung darauf zu achten, dass zunächst die verschiedenen Fraktionen zu Wort kommen. Jede/r Stadtverordnete kann seinen/ihren Platz in der Rednerliste an eine/n andere/n Stadtverordnete/n, auch wenn diese/r nicht auf der Rednerliste steht, abtreten und die Rednerliste einsehen.

### **§ 28 Redezeit**

- (1) Die Redezeit beträgt höchstens 10 Minuten. Dies gilt auch für die Begründung von Anträgen und Anfragen sowie für die Berichterstattung.
- (2) Zur Dringlichkeit eines Antrages und für persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit höchstens 5 Minuten.

- (3) Bei Anträgen „Zur Geschäftsordnung“, z. B. Anträgen auf Vertagung oder Schluß der Beratung, beträgt die Redezeit höchstens 3 Minuten.
- (4) Die Gesamtredezeit einer Fraktion zu einem Beratungsgegenstand beträgt 20 Minuten. Bei besonders wichtigen Beratungen (z. B. Haushaltsberatungen) kann die Stadtverordnetenversammlung auf Empfehlung des Ältestenrates eine andere Regelung treffen.
- (5) Überschreitet ein/e Stadtverordnete/r die ihm/ihr zustehende Redezeit, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

## **VIII. Abstimmung und Wahlen**

### **§ 29 Beschlussunfähigkeit**

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann bei einem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 53 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz HGO nach einer ersten Auszählung der Anwesenden die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen.

Die Sitzung gilt als aufgehoben, wenn die erneute Auszählung ergibt, dass nicht mehr als 29 Stadtverordnete anwesend sind und damit der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Beschlussunfähigkeit feststellt.

### **§ 30 Reihenfolge der Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über weitergehende Anträge zuerst und über Abänderungs- bzw. Initiativanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Welche Anträge weitergehend sind und in welcher Reihenfolge demnach abzustimmen ist, obliegt der Entscheidung des/der Stadtverordnetenvorsteher/s/in.
- (2) Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und zur Geschäftsordnung sind vorab zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist weitergehender als ein Vertagungsantrag.

### **§ 31 Beginn der Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Beratung wird durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Abstimmung eröffnet. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.
- (2) Hat die Abstimmung begonnen, kann nur noch zur Abstimmung das Wort erteilt werden.

### **§ 32 Form der Abstimmung**

- (1) Für die Abstimmung wird die Frage so gestellt, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.
- (2) Der Beratungsgegenstand kann in einzelnen Abschnitten getrennt zur Abstimmung gestellt werden.

### **§ 33 Abstimmungsregelung**

- (1) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.
- (2) Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, wird die Abstimmung wiederholt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 10 Stadtverordneten findet namentliche Abstimmung statt. Die Abstimmung eine/s/r jeden Stadtverordneten wird vom/von der Schriftführer/in in der Niederschrift vermerkt.
- (4) Jede/r Stadtverordnete kann erklären, dass er/sie sich der Stimme enthält oder beantragen, dass seine/ihre Entscheidung in der Niederschrift vermerkt wird.

### **§ 34 Durchführung von Wahlen**

- (1) Für die Durchführung von Wahlen wird ein Wahlvorstand gebildet, dem mindestens 3 Stadtverordnete angehören. Jede Fraktion entsendet ein Mitglied. Die Verwendung von Wahlmaschinen (Stimmzählgeräten) ist zulässig.

- (2) Das Ergebnis der Wahl gibt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in bekannt.

## **IX. Niederschrift**

### **§ 35 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine Niederschrift gemäß den gesetzlichen Vorschriften gefertigt.
- (2) Jede/r Stadtverordnete/r kann bis zum Ende der Sitzung beantragen, dass Ausführungen wörtlich vom Tonträger in die Niederschrift übernommen werden.
- (3) Jede Fraktion sowie der Magistrat erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (4) Jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird auf Tonträger aufgenommen. Auf Antrag einer Fraktion oder eine/s/r Stadtverordneten können von der Tonaufzeichnung öffentlicher Sitzungen schriftliche Auszüge gefertigt werden. Die Tonaufzeichnungen werden nach 5 Jahren gelöscht.

### **§ 36 Offenlegung der Niederschrift, Einsprüche**

- (1) Der Entwurf der Niederschrift ist mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung, spätestens 4 Wochen nach der Sitzung, vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in den Unterzeichner/n/innen, den Fraktionen und dem Magistrat zuzuleiten.
- (2) Die Originalniederschrift wird während der Sitzung im Sitzungssaal offengelegt. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben wird.
- (3) Über Einsprüche gegen die Niederschrift entscheidet nach Vorberatung im Ältestenrat die Stadtverordnetenversammlung.

**§ 37**  
**Niederschriften über Ausschußsitzungen**

Für die Niederschriften der Ausschüsse gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, mit der Maßgabe, dass über Einsprüche der Ausschuß unmittelbar entscheidet.

**X. Schriftführer/in und Büro der Stadtverordnetenversammlung**

**§ 38**  
**Schriftführer/in**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt den/die Schriftführer/in und seine/ihre Stellvertreter/innen.

**§ 39**  
**Stadtverordnetenbüro**

- (1) Für die Stadtverordnetenversammlung wird ein Büro unterhalten. Die im Stellenplan dafür ausgewiesenen Stellen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Ältestenrat besetzt werden.
- (2) Für das Personal gelten die allgemeinen Vorschriften für die Verwaltungsangehörigen. Das Büro ist in seinen dienstlichen Angelegenheiten fachlich dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in unterstellt.

**§ 40**  
**Dienststunden**

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist während der für die Stadtverwaltung festgesetzten Dienststunden geöffnet.

## **XI. Ordnungsbestimmungen**

### **§ 41 Ordnungsruf**

- (1) Verstöße gegen die Ordnung werden vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in dadurch gerügt, dass er/sie den/die betreffende/n Stadtverordnete/n oder das betreffende Magistratsmitglied unter Nennung des Namens zur Ordnung ruft.
- (2) Weicht ein/e Redner/in vom Gegenstand der Beratung ab, wird er/sie mit dem Hinweis, „Zur Sache“ zu sprechen, ermahnt.
- (3) Auf den Ordnungsruf des/der Stadtverordnetenvorsteher/s/in hat der/die Redner/in seine/ihre Rede sofort zu unterbrechen. Andernfalls entzieht ihm/ihr der/die Stadtverordnetenvorsteher/in das Wort.
- (4) Wird ein/e Redner/in in derselben Angelegenheit zum zweiten Male „Zur Ordnung“ oder „Zur Sache“ aufgerufen, ist er/sie darauf aufmerksam zu machen, dass der dritte Ruf „Zur Ordnung“ oder „Zur Sache“ gleichzeitig den Wortentzug zur Folge hat.
- (5) Wurde eine/m/r Redner/in das Wort entzogen, darf er/sie in derselben Sitzung zur gleichen Angelegenheit nicht mehr sprechen.
- (6) Gegen die vorstehenden Entscheidungen des/der Stadtverordnetenvorsteher/s/in kann der/die Betroffene den Ältestenrat anrufen. Der Widerspruch hat bis zum Sitzungsende schriftlich oder zu Protokoll des/der Schriftführer/s/in zu erfolgen. Die Entscheidung ist in der nächstfolgenden Sitzung bekanntzugeben.

### **§ 42 Ausschluß von Stadtverordneten**

- (1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann eine/n Stadtverordnete/n, der/die sich ungebührlich verhält oder wiederholt die Ordnung verletzt, z. B. indem er/sie sich den Anordnungen des/der Stadtverordnetenvorsteher/s/in nicht fügt, bis zu 3 Sitzungstagen ausschließen. Gegen den Ausschluß kann der/die Stadtverordnete die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung beantragen (§ 60 Abs. 2 HGO). Der Antrag an die Stadtverordnetenversammlung hat bis spätestens 48 Stunden nach der betreffenden Sitzung zu erfolgen. Eine Verhandlung und Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in derselben Sitzung findet nicht statt.

- (2) Der/Die ausgeschlossene Stadtverordnete hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Kommt er/sie dieser Aufforderung nicht nach, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Sitzung unterbrechen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Beratung im Ältestenrat gegen eine/n Stadtverordnete/n bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung, insbesondere bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, den Ausschluß auf Zeit, längstens für 3 Monate, aussprechen. Darüber hinaus kann der Ältestenrat für grobe Verstöße gegen die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 100 Deutsche Mark (51,13 Euro) festsetzen (§ 60 Abs. 1 HGO).
- (4) Für die Zeit eines Ausschlusses wird weder Aufwandsentschädigung noch Auslagenersatz geleistet.

### **§ 43**

#### **Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht in der Stadtverordnetenversammlung trotz Ermahnung Unruhe, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, verläßt er/sie seinen/ihren Sitz und unterbricht hiermit die Sitzung.

### **§ 44**

#### **Ordnung im Zuhörerraum**

- (1) Den Zuhörer/n/innen bei Stadtverordnetensitzungen ist es untersagt, Beifalls- oder Missfallensäußerungen kundzutun. Zuhörer/innen, die Beifall oder Missfallen äußern oder Anstand und Ordnung verletzen, sind auf Anordnung des/der Stadtverordnetenvorsteher/s/in aus dem Sitzungssaal zu entfernen.
- (2) Entsteht unter den Zuhörer/n/innen störende Unruhe, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Verhandlung unterbrechen und sämtliche oder einzelne Zuhörer/innen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

### **§ 45**

#### **Bild- und Tonaufnahmen**

Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur mit Zustimmung des/der jeweilig Betroffenen zulässig. Die Vorschriften des Presserechtes bleiben unberührt.

## **XII. Eingaben**

### **§ 46 Eingaben der Einwohner**

- (1) Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung werden vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in den Fraktionen zur Kenntnis und in der Regel dem Magistrat zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme des Magistrats wird mit der Eingabe innerhalb einer Frist von 8 Wochen an den zuständigen Ausschuss als Information überwiesen, der eine Empfehlung zur weiteren Behandlung der Eingabe aussprechen kann. Liegt innerhalb dieser Frist die Stellungnahme des Magistrats nicht vor, kann der Ausschuss die Eingabe abschließend behandeln.
- (2) Dem/Der Einsender/in ist durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis seine/ihre Eingabe bearbeitet wurde.

### **§ 47 Unzulässige Eingaben**

- (1) Eingaben können durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sie
  - a) nach ihrem Inhalt oder ihrer Form eine strafbare Handlung oder eine Ungehörigkeit des/der Einsender/s/in darstellen;
  - b) Gegenstände behandeln, die nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören;
  - c) nicht den Absender erkennen lassen.
- (2) In den Fällen a) und b) ist dem/der Einsender/in die Zurückweisung unter Angabe der Gründe mitzuteilen und der Ältestenrat davon unverzüglich zu unterrichten. Zweifelsfälle werden zunächst im Ältestenrat beraten.

### **XIII. Ortsbeiräte**

#### **§ 48**

##### **Vorsitzende/r, Stellvertreter/innen, Schriftführer/innen**

- (1) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung den/die Ortsvorsteher/in und dessen/deren Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) Die Namen und Anschriften der nach Abs. 1 Gewählten sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat mitzuteilen.

#### **§ 49**

##### **Geschäftsstellen**

Die Aufgabe der Geschäftsstelle für die Ortsbeiräte wird von der örtlich zuständigen Verwaltungsstelle wahrgenommen.

#### **§ 50**

Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß unter Berücksichtigung der §§ 81 und 82 HGO.

### **XIV. Schlußvorschriften**

#### **§ 51**

##### **Ende der Wahlperiode**

Alle nicht abschließend behandelten Anträge, Anfragen und Eingaben sind mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht wurden bzw. mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt anzusehen.

#### **§ 52**

##### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Wetzlar, 24.10.1991

gez. Siegl

- 
- 1) geändert durch Stadtv.-Beschluss vom 27.04.1993
  - 2) geändert durch Stadtv.-Beschluss vom 21.03.1996
  - 3) geändert durch Stadtv.-Beschluss vom 16.04.1997
  - 4) geändert durch Stadtv.-Beschluss vom 25.06.2009



## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Büro der Stadtverordnetenversammlung	04.04.2016	0009/16 - I/6
--------------------------------------	------------	---------------

### **Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	04.04.2016		
Stadtverordnetenversammlung	12.04.2016		

### **Betreff:**

**Ausführung des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 62 Abs. 2 HGO (Ausschüsse) und Entscheidungskompetenz der Fachausschüsse in Grundstücksangelegenheiten gemäß § 62 Abs. 1 HGO**

### **Anlage/n:**

ohne Anlagen

### **Beschluss:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt bei Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu besetzenden Gremien anstelle der Mitgliederwahl das Benennungsverfahren nach § 62 Abs. 2 HGO.

2. Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer für ständige Ausschüsse gemäß § 10 GO:

SPD	4
CDU	3
FW	1
FDP	1
Bündnis 90/Die Grünen	1
NPD	1

3. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur endgültigen Entscheidung alle Grundstücksan- und -verkäufe, Tauschverträge, Optionszusagen und Erklärungen zur Begründung von Grundpfandrechten bis zum

Wert von 50.000 € (die mitvereinbarten öffentlich-rechtlichen Beiträge und Kosten bleiben unberücksichtigt). Die Zuständigkeit gilt nur, wenn der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die entsprechenden Beschlüsse einstimmig fasst und der Bauausschuss diesen Grundstücksangelegenheiten zuvor mit Mehrheit zugestimmt hat. Sie gilt nicht, wenn zuvor eine Fraktion bei dem Stadtverordnetenvorsteher die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung beantragt hat.

Wetzlar, den 04.04.2016

gez. Wagner  
Oberbürgermeister

**Begründung:**

= Begründung: